

Anlage 1.2

A. **FRÜHZEITIGE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN**

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Ansbach, Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Ansbach, Ansbach
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Geschäftsstelle Ansbach, Ansbach
- Kreisheimatpfleger Hr. Brehm, Rothenburg ob der Tauber
- Stadtheimatpfleger Hr. Weigel, Dinkelsbühl
- Kreisbrandrat Hr. Müller, Dinkelsbühl
- Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Dinkelsbühl
- Stadt Feuchtwangen
- Markt Schopfloch
- Gemeinde Langfurth
- Gemeinde Wittelshofen
- Gemeinde Wört
- Gemeinde Kreßberg

Kenntnisnahme:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

B. FRÜHZEITIGE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN OHNE EINWÄNDE, BEDENKEN, HINWEISE UND/ODER EMPFEHLUNGEN

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Schreiben vom 31.07.2017
- Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach, Schreiben vom 20.07.2017
- Stadtwerke Dinkelsbühl, Dinkelsbühl, Schreiben vom 11.07.2017
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 08.08.2017
- TenneT TSO GmbH, Bamberg, Schreiben vom 07.07.2017
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 12./13.07.2017
- Markt Dürrwangen, Schreiben vom 07.08.2017
- Gemeinde Wilburgstetten, Schreiben vom 31.07.2017
- Gemeinde Fichtenau, Schreiben vom 25.07.2017
- Gemeinde Mönchsroth, Schreiben vom 09.08.2017

Kenntnisnahme:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die vorgelegte Planänderung bestehen und keine Hinweise o. ä. gegeben wurden.

C. FRÜHZEITIGRE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN MIT EINWÄNDEN, BEDENKEN, HINWEISEN UND/ODER EMPFEHLUNGEN

1. Landratsamt Ansbach, Schreiben vom 09.08.2017

1.1 Sachgebiet (SG) 44 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 07.08.2017

Sachverhalt:

Zur 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (LP), wirksam seit 10.11.2016 der Gr. Kr. Dinkelsbühl wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen.

Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl fasste am 30.11.2016 den Beschluss, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern.

Bei der Änderung sind drei Änderungsbereiche mit ca. 36 ha der Gr. Kr. Dinkelsbühl betroffen, im Wesentlichen stellen sie den geplanten Verlauf der B 25 und die zugehörigen Flächenbedarf der Planung dar.

Die Planzeichnung im Flächennutzungsplan wurde aktualisiert und die reale Nutzung eingetragen, dabei wurden die Flächen überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung in (Flächen für die Landwirtschaft und Wald) zugesprochen.

Der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, da keine weiteren nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen, sondern maßgeblich der Ist-Zustand der Änderungsbereiche aufgeführt wurde.

Doch gilt es grundsätzlich, bestehende Gehölzbestände zu erhalten, im Falle einer Umsetzungsplanung sind diese mindestens gleichwertig zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass gegen die vorgelegte Planänderung keine Einwände bestehen. Die gegebenen Hinweise zum Thema Gehölzrodungen werden berücksichtigt.

1.2 SG 32 Abfallrecht, schreiben vom 04.08.2017

Sachverhalt:

1) Die bei Abriss-/Sanierungs- und Aushubarbeiten im Planungsgebiet bzw. in den Änderungsbereichen entstehenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (§ 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) sowie Baumischabfälle, Altholz, Sperrabfälle etc. sind nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen und durch zugelassene Firmen einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen (§ 9 KrWG, §§ 1 ff. Gewerbeabfallverordnung). Bodenaushub mit den Richtwerten von Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20 Boden ist möglichst am An-

fall-Ort im Rahmen von Geländemodellierungen, Lärm-und Sichtschutzwällen oder Dammschüttungen ressourcenschonend zu verwenden (§§ 6, 7 KrWG).

- 2) Im Planungsgebiet befinden sich keine Altlastenstandorte in Form von sog. Altdeponien. Bodenaushub aus den Flächen der genannten Fl.-Nrn./Gmkg., der ggf. mit Altlastenmaterial kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (BBodSchV § 18) begleiten zu lassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes, SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Zu den Ziffern 1) und 2) wird festgestellt: Die gegebenen Hinweise werden der Vollständigkeit halber in die Begründung zum Planentwurf eingearbeitet.

2. Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 02.08.2017

Sachverhalt:

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Trasse für die Umgehungsstraße entspricht nicht mehr dem Planungswillen der Stadt Dinkelsbühl und deckt sich nicht mit der Trasse einer Umgehungsstraße, die von der Regierung von Mittelfranken derzeit planfestgestellt wird. Darüber hinaus sind im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan verschiedene Darstellungen enthalten, die als konkrete, standortbezogene Aussagen dem derzeit geplanten Verlauf der Umgehungsstraße entgegenstehen.

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant deshalb die Rücknahme der Darstellung einer Trasse für die Umgehungsstraße zur Bundesstraße 25 sowie die Rücknahme einer Sonderbaufläche "Camping", einer weiteren Sonderbaufläche für „Zentralörtlich bedeutsame Einrichtungen" und mehrerer öffentlicher Grünflächen.

Belange der Raumordnung werden durch o. g. Rücknahmen von Darstellungen nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

Hinweis des Sachgebietes Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht:

Die von der Stadt Dinkelsbühl in Bezug auf die geplante Ortsumgehung veranlassten Änderungen des gemeindlichen Flächennutzungsplans (Nr. 2 der Planbegründung) sind notwendig, um das Vorhaben -vorbehaltlich der Lösung ggf. noch bestehender anderweitiger Probleme - grundsätzlich planfeststellungsfähig zu machen.

Kenntnisnahme:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorgelegten Planänderung Einverständnis besteht.

3. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben vom 07.08.2017

Sachverhalt:

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl beabsichtigt mit der hier vorliegenden 12. Änderung den rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) in drei Teilbereichen zu ändern, mit dem Ziel, das Planfeststellungsverfahren „Ortsurngehung“ zu vereinfachen. Im Detail ist geplant, diverse Festsetzungen in den Änderungsbereichen (insb. Darstellung von Straßenkorridoren und straßenbegleitenden Ausgleichsmaßnahmen) dahingehend abzuändern, dass die besagten Flächen zukünftig vornehmlich als "Flächen für die Landwirtschaft" im FNP dargestellt werden, was weitgehend der aktuellen Nutzung entspricht. Regionalplanerische Belange stehen dieser Planänderung nicht entgegen, weshalb gegen die hier gegenständliche 12. Änderung des FNP keine Einwendungen erhoben werden.

Nachrichtlich wird angemerkt, dass in der Begründung zur 12. Änderung des FNP nach wie vor der Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) in seiner alten Gliederung zitiert wird. Dieser wurde jedoch im Rahmen der 21. Änderung redaktionell an die Gliederung des LEP 2013 angepasst. Um eine entsprechende Änderung der Planunterlagen wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorgelegten Planänderung Einverständnis besteht. Die Ausführungen zum Regionalplan in der Begründung werden angepasst.

4. WWA Ansbach, Schreiben vom 09.08.2017

Sachverhalt:

- 1) Die Funktion und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Kobeltsmühle darf durch die Flächennutzungsplanänderung nicht eingeschränkt werden. Hier ist besonderes Augenmerk auf die Hochwasserentlastung zu legen. Daher bitten wir auch in der Begründung z.B. auf Seite 10 die Bezeichnung als Hochwasserrückhaltebecken statt Regenrückhaltebecken Kobeltsmühle redaktionell anzupassen.
- 2) Aus unserer Sicht wird das in das bestehende Wasserschutzgebiet „Mutschach“ durch die Flächennutzungsplanung nicht eingegriffen, da die Grenzen der Flächennutzungsplanänderung nicht in die Grenzen des o.g. Wasserschutzgebiets eingreifen. Wir bitten dies zu prüfen und ggf. klarzustellen.

Hinweis: Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung in der Stadt Dinkelsbühl und im Markt Dürrwangen für die öffentliche Trinkwasserversor-

gung der Stadt Dinkelsbühl – Erschließung Dinkelsbühl-Ost (Mutschach) vom 11.08.1998 ist zu beachten.

- 3) Aus unserer Sicht ist die o.g. 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das bestehende Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung TR 9 und Wasserschutzgebiet zum jetzigen Planungsstand verträglich.

Beschlussvorschlag:

Zu Ziffer 1) wird festgestellt: Der Hinweis auf das Regenrückhaltebecken Kobeltsmühle wird in die Begründung aufgenommen. Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt: Die vorliegende Planänderung greift nicht in die Schutzzonen des WSGs ein und tangiert diese flächentechnisch nicht. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, ebenso Angaben zur gültigen Schutzgebietsverordnung.

Zu Ziffer 3) wird festgestellt: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und decken sich mit diesbezüglichen städtischen Einschätzungen.

5. Staatliches Bauamt Ansbach, Ansbach, Schreiben vom 18.07.2017

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Ansbach befürwortet die Durchführung der 12. Änderung des FNP und LSP und unterstützt die Entwicklungsziele der Planänderung des vorgelegten Vorentwurfes vom 30.11.2016.

Durch die Herausnahme aller bisherigen Planungsabsichten aus dem wirksamen FNP/LSP (dargestellt in den Änderungsbereichen 1 bis 3) werden planungsrechtlich unzulässige Widersprüche zwischen der Darstellung des wirksamen FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der B25 vermieden bzw. aufgelöst. Das Staatliche Bauamt Ansbach stimmt der vorgelegten 12. Änderung zu. Auflagen werden keine erteilt.

Kenntnisnahme:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass das Staatliche Bauamt der vorliegenden Planänderung zustimmt.

6. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 19.07.2017

Sachverhalt:

Aus Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die o.a. 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl keine Bedenken.

Im Planungsbereich ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass das ALE der vorliegenden Planänderung zustimmt.

Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung wird wunschgemäß abgesehen.

7. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 07.08.2017

Sachverhalt:

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken in Ihrer Aufgabe als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu der geplanten Änderung im Flächennutzungsplan keine Einwendungen bestehen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung zur Planfestung der geplanten Trasse „Ortsumgehung“, Von den Änderungen im FNP gehen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Wirtschaft aus. Mit der „Ortsumgehung“ wird eine Verbesserung im Verkehrsfluss herbeigeführt, was seitens der IHK begrüßt wird.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und stehen gerne für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.

Kenntnisnahme:

Der Rat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl nimmt zur Kenntnis, dass seitens der IHK gegen die vorgelegte Planänderung keine Einwände bestehen.

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 04.08.2017

Sachverhalt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand sowie die Belange der Telekom werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen später nachfolgender Ausführungsplanungen bzw. bei der Bauausführung konkreter Vorhaben berücksichtigt.

9. Main- Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg, Schreiben vom 26.07.2017

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.

Wir bitten Sie, in der Begründung (unter Punkt 9.4 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung) sowie im Planblatt, die Bezeichnungen von N-ERGIE auf MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH zu berichtigen.

Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschlussvorschlag:

Der in den zur Verfügung gestellten Plänen dargestellte Leitungsbestand wurde mit den diesbezüglichen Darstellungen in der Planzeichnung der FNP-/LSP-Änderung abgeglichen. Sofern hier in der Planzeichnung Abweichungen vorlagen, wurden diese zwischenzeitlich angepasst.

Die in den Planunterlagen vorhandene Bezeichnung N-ENERGIE wurde wunschgemäß durch MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH ersetzt.